

(9) Die Deutsche Investitionsbank und die Deutsche Notenbank kontrollieren Höhe und Eingang der Abschreibungen auf Grund der ihnen eingereichten Amortisations- und Gewinnverwendungspläne, Kontrollberichte, INV- und GR-Abrechnungen.

(10) Bei verspäteter Überweisung der Abschreibungen ist die Deutsche Investitionsbank verpflichtet, Verzugszinsen für die Dauer des Verzuges in Höhe von 0,05% je Tag zu berechnen.

### § 17

#### Haushaltszuweisungen

(1) Das Ministerium der Finanzen überweist von den im Staatshaushaltsplan für Investitionen vorgesehenen Zuweisungen an die Deutsche Investitionsbank für das 1. Vierteljahr -Via des Jahresbetrages. Die Höhe der Überweisungen an die Deutsche Investitionsbank für die folgenden Monate wird vom Stand der finanziellen Erfüllung des Investitionsplanes und den für den jeweils kommenden Monat zu erwartenden Ausreichungen von Mitteln abhängig gemacht.

(2) Die Deutsche Investitionsbank darf die in dem Investitionsplan (Vordruck 0761) vorgesehenen Zuweisungen aus dem Staatshaushalt nur insoweit ausreichen, als der Investitionsträger seine Verpflichtungen gegenüber dem Investitionsplan erfüllt hat.

Sofern der Investitionsträger oder Planträger seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Investitionsplan nicht erfüllt, erfolgt die Zuweisung von Haushaltsmitteln nur auf Grund eines Beschlusses des Ministerrates, den der zuständige Minister oder Staatssekretär herbeizuführen hat.

(3) Die Deutsche Investitionsbank ist verpflichtet, der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen monatlich bis zum 8. des folgenden Monats über die finanzielle Deckung des Investitionsplanes, die Eingänge aus dem Staatshaushalt und aus den eigenen Finanzquellen der Investitionsträger sowie die Ausreichung der Investitionsmittel im abgelaufenen Monat zu berichten. §

### § 18

#### Freigabe der Mittel für Investitionen

##### (1) Ordentliche Finanzierung.

Die Freigabe der Mittel für Investitionen erfolgt nach den Richtlinien der Deutschen Investitionsbank, die für die Kreditinstitute, Investitionsträger und Lieferanten verbindlich sind.

(2) Die gemäß § 15 gebildeten Sonderkonten werden entsprechend dem Investitionsplan (Vordruck 0761) nach den Richtlinien der Deutschen Investitionsbank freigegeben, sobald die in § 10 geforderten, geprüften und bestätigten Unterlagen von der Deutschen Investitionsbank anerkannt sind.

##### (3) Teilfinanzierung.

Die Freigabe von Mitteln auf Grund von Teilunterlagen gemäß § 10 (Abs. 5) beschränkt sich auf Vorhaben mit einer Plansumme über 100 000 DM und erfolgt nur bis zum 31. März des Planjahres.

##### (4) Bedarfsmeldung.

Die Freigabe von Investitionsmitteln erfolgt in der Regel auf Grund der Bedarfsmeldung in der INV-Abrechnung. Eine Abweichung von dem Amortisations- und Gewinnverwendungsplan hat der Investitionsträger auf der monatlichen INV-Abrechnung (Realisierungsplan) zu begründen.

(5) Der Präsident der Deutschen Investitionsbank kann im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission in besonders begründeten Ausnahmefällen bei volkswirtschaftlich wichtigen Investitionsvorhaben, für die ein bestätigtes Vorprojekt vorliegt und die in der Titelliste des Investitionsplanes enthalten sind, Vorschußzahlungen genehmigen. Die Genehmigung ist mit der Erteilung von Auflagen zur Beibringung der Planunterlagen zu verbinden.

### § 19

#### Investitionskosten-Senkung

(1) Alle Planträger sind verpflichtet, die Aufgaben ihres Investitionsplanes mit einem um 6 % geringeren finanziellen Aufwand durchzuführen. Diese Investitionskosten-Senkung bezieht sich auf alle Investitionsvorhaben und schließt die gesetzliche Baupreissenkung ein. Der Planträger kann die Investitionskosten-Senkung bei den einzelnen Investitionsvorhaben differenzieren. Der Betrag der Investitionskosten-Senkung ist jedem Investitionsträger mit dem Investitionsplan (Vordruck 0761, Abschnitt IV) mitzuteilen.

(2) Vor der Differenzierung hat der Planträger mit dem Ministerium für Aufbau den Anteil der Investitionskosten-Senkung festzulegen, der durch die Baupreissenkung realisiert werden muß. Das Ministerium für Aufbau hat den Gesamtbetrag der Baupreissenkung auf die ausführenden Baubetriebe aufzugliedern.

(3) Zur Durchführung der Investitionskosten-Senkung ist vom Investitionsträger innerhalb von vier Wochen nach Empfang des Investitionsplanes (Vordruck 0761) unter Mitwirkung aller an der Durchführung des Investitionsvorhabens Beteiligten ein Plan der Maßnahmen auszuarbeiten, der die Investitionskosten-Senkung gewährleistet.

(4) Die Baukosten für die Investitionsvorhaben müssen auf der Preisbasis des Jahres geplant sein, das dem jeweiligen Planjahr vorangeht (MinBl. 1952 S. 71). Für jedes Bauobjekt ist innerhalb von zwei Wochen nach Vertragsabschluß durch den Baubetrieb ein Plan der Maßnahmen auszuarbeiten, der die gesetzliche Baupreissenkung gewährleistet.

(5) Der Baupreis-Senkungsplan ist vom Leiter des volkseigenen Baubetriebes, bei besonders wichtigen Bauobjekten vom Leiter der übergeordneten Verwaltungsstelle, zu bestätigen. Eine Ausfertigung des Planes ist dem Investitionsträger zu übergeben.

(6) Der Investitionskosten-Senkungsplan muß durch den Investitionsträger dem Planträger oder einer von dem Planträger benannten Verwaltungsstelle zur Kenntnisnahme vorgelegt werden. In diesem Plan ist die Baupreissenkung als Bestandteil der Investitionskosten-Senkung getrennt auszuweisen.

(7) Die Deutsche Investitionsbank darf von der Plansumme des Investitionsvorhabens nur die-